

Anlage 7

Abrechnung

Die nachfolgend aufgeführten **Begriffe** haben innerhalb der vorliegenden Zusammenschaltungsvereinbarung folgende Bedeutung:

Abrechnungszeitraum

bezeichnet den Zeitraum für die Inrechnungstellung der Verbindungsleistungen (entsprechend **Anlage 6** - Preise). Es gilt vorbehaltlich einer anderen Festlegung durch die Vertragspartner jeweils der erste Tag des Monats, 0.00 Uhr, bis zum letzten Tag des gleichen Monats, 23.59:59 Uhr.

Call Data Record (CDR)

enthält alle für die Verzonung und Tarifierung einer Verbindung bzw. Leistung erforderlichen Informationen. Er enthält insbesondere Quell- und Zielrufnummer, Beginndatum, Beginnzeit und Dauer, Identifikationsmöglichkeit für den Call (Session-ID) und/oder Übergabeort.

A Abrechnung zwischen den Vertragspartnern

1 Soweit im einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, stellt der Vertragspartner, der die Leistung erbracht hat, dem anderen Vertragspartner die im Rahmen der jeweils aktuell gültigen Zusammenschaltungsvereinbarung erbrachten Leistungen in Rechnung. Die den Vertragspartnern in Rechnung gestellten Preise ergeben sich aus **Anlage 6 (Preise)**. Weitere Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

2 Die Rechnungen enthalten folgende Informationen:

- Kundenname und Rechnungsanschrift
- Rechnungsdatum
- Kundennummer
- Rechnungsnummer
- Bankverbindung und Zahlungsziel
- Telefonnummer/Mail-Adresse für Rückfragen
- Umsatzsteueridentifikationsnummer

Bei der Rechnungsstellung für Verbindungsleistungen:

- Abrechnungszeitraum
- Leistungsbezeichnung
- Nettobetrag, USt.-Betrag (sofern anwendbar), Bruttobetrag (sofern anwendbar)
- Gutschriften (soweit und sofern anwendbar)

Bei der Rechnungsstellung für Preise, die für einen Zeitraum oder die einmalige Bereitstellung berechnet werden:

- Überlassungszeitraum
- Bereitstellungspreise

- Überlassungspreise
- Preise für einmalige Leistungen
- Umsatzsteuersatz (sofern anwendbar), je Leistungsnummer und/oderLeistungsbezeichnung
- Umsatzsteuer (sofern anwendbar), je Rechnung (ggf. aufgeschlüsselt nach unterschiedlichen Steuersätzen)
- zu zahlender Gesamtbetrageventuell Zusatzdienste mit
- soweit vorhanden - Artikel- und Leistungsnummer

Als Zusatz zur Rechnung erhält der Rechnungsempfänger für die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes entstandenen Verbindungen einen 'Anhang zur Rechnung' für Kontrollzwecke. Hierin sind die einzelnen Rechnungspositionen nachvollziehbar aufgeschlüsselt. Aufgeführt werden zumindest die Anzahl der Gespräche und der Gesprächsminuten aufgliedert nach den vereinbarten Zusammenschaltungsleistungen.

- 3** Entgelte, die für einen definierten Abrechnungszeitraum nicht rechtzeitig bearbeitet werden können, werden unverzüglich mit der nächsten Rechnung in Rechnung gestellt. Diese Entgelte sind gesondert, bezogen auf den tatsächlichen Leistungszeitraum, auszuweisen.

4 Verzugszinsen werden in einer gesonderten Rechnung mit folgenden Inhalten fakturiert:

- Rechnungsdatum
- Kundennummer (soweit vergeben)
- Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum und Rechnungsnummer der Originalrechnungen, auf die Zinsen erhoben werden
- offener Betrag
- in Rechnung gestellter Zinssatz
- in Rechnung gestellte Zinsen

- 5** Rechnungseinwände sind ausgeschlossen, sofern die Differenz zwischen den in der Rechnung des einen Vertragspartners ausgewiesenen Verbindungsminuten und den vom anderen Vertragspartner mittels Kontrolllisten über den Zeitraum eines Abrechnungsmonats aufgezeichneten Verbindungsminuten 1% der Summe der gesamten Verbindungsminuten unterschreitet und der Einwand weniger als 500 € der Rechnungssumme betrifft.

6 Angaben, die bei einer Einwendung gegen eine strittige Rechnung zu machen sind:

- Kundennummer
- Rechnungsdatum und Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung
- strittiger Betrag
- Grund der Einwendung
- ggf. Dokumente zum Abgleich der strittigen Einzelpositionen
- ggf. Vorschlag für eine Lösung des Falles

7 Rechnungsempfänger
siehe **Anlage 8** (*Ansprechstellen*)

8 Anfragen zu Rechnungen zwischen den Vertragspartnern

siehe **Anlage 8** (*Ansprechstellen*)

B Verfahren zur Regelung von Rechnungsunstimmigkeiten für Interconnectionleistungen

Als Verfahren zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages im Falle von fehlerhaft in Rechnung gestellten Entgeltforderungen für Interconnectionleistungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, wird eine Extrapolation mittels linearer Regression angewendet. Der gültige Rechnungsbetrag wird dabei als Produkt der Minutenvolumen der bestrittenen Interconnectionleistung der 6 vorangegangenen unbeanstandeten Rechnungen (falls vorhanden) multipliziert mit dem für die Interconnectionleistung gültigen Tarif gemäß Anlage 8 ermittelt.

Die Formel für die Regressionsgerade lautet:

$$y = a + bx$$

a und b berechnen sich (mittels der Methode der kleinsten Quadrate) aus den Formeln:

$$b = \frac{\sum_{i=1}^6 (x_i - \bar{x}_i)(y_i - \bar{y}_i)}{\sum_{i=1}^6 (x_i - \bar{x}_i)^2}$$
$$a = \bar{y} - b\bar{x}_i,$$

wobei

x_i die einzelnen Abrechnungszeitpunkte (in Tagen bis hin zu 6 Abrechnungszeiträumen, z.B. $x_1 = 30$ Tage, $x_2 = 61$ Tage, $x_3 = 91$ Tage usw.),

y_i die entsprechenden Minutenvolumen der einzelnen strittigen Interconnectionleistung),

\bar{x} , \bar{y} jeweils die arithmetischen Mittelwerte über die verwendeten (in der Regel sechs) Werte bezeichnen.